

Information der Öffentlichkeit gemäß 12. BImSchV (StörfallV)

§§ 8a und 11 i. V. m. Anhang V,

Betriebsbereich der oberen Klasse

SUC GmbH, Fachbereich Ersatzbrennstoffe / Abfallzwischenlager

Abfallzwischenlager Halle-Lochau

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

- 1 Bestehende Verhältnisse
 - 1.1 Name des Betreibers
 - 1.2 Anschrift des Betriebsbereichs
- 2 Rechtlicher Rahmen
- 3 Beschreibung der Anlage
 - 3.1 Bestehende Nutzung
 - 3.2 Beschreibung der Tätigkeiten
 - 3.3 Beschreibung der Lagerorte
- 4 Beschreibung der Abfälle
- 5 Information der Bevölkerung zum Verhalten bei einem Störfall
- 6 Vor-Ort Besichtigung / Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit

Teil 2

Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1 Bestehende Verhältnisse

1.1 Name des Betreibers

SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH
Magazinstraße 15
01099 Dresden
Tel.: (0351) 44 54 200
Fax.: (0351) 44 54 244
E-Mail: suc-geschaefsfuehrung@suc-gmbh.de

1.2 Anschrift des Betriebsbereichs

SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH
Berliner Straße 100
06258 Schkopau OT Döllnitz
Tel.: (0345) 97 79 33 33
Fax.: (0345) 97 79 33 41

2 Rechtlicher Rahmen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wurde am 12.12.1994 durch das Regierungspräsidium Halle (Az.:56-05020/93/52) erteilt.

Auf Grundlage der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, informiert der Betreiber des Abfallzwischenlagers Halle-Lochau, die SUC GmbH, gemäß § 8a i. V. m. Anhang V Teil 1, die Öffentlichkeit und macht die Angaben auf elektronischen Weg ständig zugänglich.

Der Sicherheitsbericht gemäß §9 der 12. BImSchV liegt vor.

Das Abfallzwischenlager ist aufgrund der Kennzeichnung "E" in der Spalte d der Nummern 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als Anlage nach der Industrieemissions- Richtlinie (IED-Anlage) gemäß § 3 der 4. BImSchV einzustufen.

3. Beschreibung der Anlage

Auf dem Standort der ehemaligen Deponie Halle-Lochau wurde durch die SUC GmbH ein Abfallzwischenlager nach dem neuesten Stand der Technik errichtet und in Betrieb genommen. Die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers bildete die abfallrechtliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Halle.

Das Abfallzwischenlager unterliegt der am 27. April 2000 in Kraft getretenen Störfallverordnung. Eine Neufassung der Störfallverordnung erfolgte am 15. März 2017.

3.1 Bestehende Nutzung

Das Abfallzwischenlager besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- Annahmebereich
- Aufenthaltsbereich, Sozialräume
- Plattformwaage
- zwei geschlossene Lagerbereiche
- zwei Freilagerbereiche
- Brandmelde- und Feuerlöschzentrale.

3.2 Beschreibung der Tätigkeiten

Im Abfallzwischenlager werden ungefährliche und gefährliche Abfälle angenommen, kontrolliert, bei Bedarf um verpackt und zwischengelagert. Nach der Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten erfolgt der Abtransport in die entsprechenden Entsorgungsanlagen.

Anlieferung:

- Annahme der angelieferten Abfälle (formale und stoffliche Identifikationsanalyse)
- Entladung der Fahrzeuge
- Verwiegung der Abfälle (auf der Manipulationsfläche)
- Zuweisung zu einer Betriebseinheit

Auslieferung:

- Bereitstellung der verpackten Abfälle oder Container zum Transport
- Überprüfung der GGVSE- Bezeichnung, der Transportpapiere und der Transportsicherheit
- Verladung

Beim Lagern und Stapeln in der **BE 1** (Lagerbereich VBF / WHG) werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Prüfung der Unversehrtheit der Verpackungen, ggf. Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und Gewährleistung der Einhaltung von Verpackungsvorschriften, auf der überdachten Manipulationsfläche
- Einstellen / Herausnehmen der verpackten Abfälle in die zugewiesenen Lagerbereiche (VBF- und WHG- Regalcontainer) mittels Gabelstapler
- Regelmäßige Kontrolle zur Gewährleistung der Anlagensicherheit

Beim Lagern und Konfektionieren in der **BE 2** und **BE 3** werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Prüfung der Unversehrtheit der Container / Unversehrtheit der Verpackungen
- Abstellen / Aufladen von Containern / verpackten Abfällen mittels Containerfahrzeug / Gabelstapler auf den zugewiesenen Stellplatz
- Beladung / Entladung der bereitgestellten Container / Transportbehälter mittels Mobilbagger / Gabelstapler auf dem zugewiesenen Stellplatz
- Konfektionieren einzelner Abfallchargen in den bereitgestellten Container mittels Mobilbagger auf dem zugewiesenen Stellplatz
- Regelmäßige Kontrolle zur Gewährleistung der Anlagensicherheit

Die regelmäßige Kontrolle und Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle), externe Beauftragte und innerbetrieblicher Fachkräfte.

Im Behandlungsbereich **BE 4** (Behandlung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen) werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Vermischen und konditionieren mittels geeigneter Bindemittel von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen in den bereitgestellten Container mittels Mobilbagger
- Verladung mittels Mobilbagger
- Regelmäßige Kontrolle zur Gewährleistung der Anlagensicherheit

Die regelmäßige Kontrolle und Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle), externe Beauftragte und innerbetrieblicher Fachkräfte.

3.3 Beschreibung der Lagerorte

Lagerbereich	gelagerte Stoffe Stoffkategorien
BE 1 (geschlossenes Regallager)	VBF – Lagerbereich für brennbare Flüssigkeiten, Lagerkapazität 60 t
BE 1 (geschlossenes Regallager)	WHG – Lagerbereich Stoffe nach Wasserhaushaltsgesetz Lagerkapazität 120 t
BE 2 (Freilager)	gefährliche Abfälle, Lagerkapazität 100 t
BE 3 (Freilager)	nicht gefährliche Abfälle, Lagerkapazität 120 t
BE 4 Behandlungsbereich	Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
Bereitstellungsfläche	

In den gekapselten Lagerbereichen werden die Behälter in Regalsystemen mit integrierter Auffangwanne sowie Bodenabdichtung mit Stahlwanne gelagert. Diese Lagerbereiche sind mit einer entsprechenden Belüftung ausgestattet.

Die Lagerung erfolgt in zugelassenen Abfallspezialbehälter bzw. UN-geprüften Gebinden für feste und pastöse Abfälle (ASP), Behältern für flüssige Abfälle (ASF) und in Fässern aus Metall oder Kunststoff.

Diese, im täglichen Umgang mehr oder weniger gebrauchten Produkte, werden letztendlich zu gefährlichen Abfällen. In diese Kategorie sind vom Gesetzgeber selbst alte Holzfenster und Türen eingestuft worden.

Industrielle bzw. gewerbliche Abfälle stammen z. B. aus Lackierereien oder Kfz-Werkstätten.

4 Beschreibung der Abfälle

Zu den Abfällen, die das Zwischenlager in der schon beschriebenen Weise durchlaufen, gehören neben den industriellen und gewerblichen Abfällen beispielsweise auch solche aus den Schadstoffsammlungen der Haushalte wie alte Salze, Farbdosen, Fettkartuschen, defekte Leuchtstoffröhren, Holzschutzmittel oder Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie verbrauchte Batterien.

Die der Störfallverordnung unterliegenden Abfälle, die im Zwischenlager angenommen werden, lassen sich nach ihren Gefährlichkeitsmerkmalen in drei Gruppen einteilen:

- 1) Einige Stoffe sind in der Lage, Sauerstoff abzugeben und dadurch die Entstehung oder den Fortgang einer Verbrennung zu fördern. Zu diesen Stoffen gehören z. B. Wasserstoffperoxid, das als Wunddesinfektionsmittel Verwendung findet, oder nitrathaltiges Salz, das als Dünger eingesetzt wird. Um gegenseitige Wechselwirkungen der teilweise sehr unterschiedlichen Stoffe zu vermeiden, erfolgt die strikte Einhaltung des Zusammenlagerungsverbotes. Für den Fall, dass durch Kunden falsch deklarierte Abfälle angeliefert werden sind solche Wechselwirkungen jedoch nicht zu 100 Prozent auszuschließen.
- 2) Bei einigen Flüssigkeiten, vor allem Lösemitteln, besteht die Hauptgefährlichkeit in ihrer leichten Entzündbarkeit. Das sind z.B. Farbverdünnung oder Alkohol sowie Altöl. Die Lösemittel und Altöle haben meist einen charakteristischen Geruch. Durch Lagerung in speziellen dichten Sicherheitsbehältern und durch eine Absaugung mit Aktivkohlefilter kann eine Geruchsbelästigung weitgehend ausgeschlossen werden.
- 3) Weiterhin gibt es eine breite Vielfalt von giftigen Stoffen, die als Abfall anfallen können, wie z. B. Pflanzenschutzmittel, Galvaniksalze, Schwermetallverbindungen und chlorhaltige Lösemittel. Die Giftwirkung entfaltet sich bei unmittelbarer Einwirkung auf den menschlichen Organismus.

5 Information der Bevölkerung zum Verhalten bei einem Störfall

Als Gefahrenquellen für mögliche Havarien oder Störfälle sind das Auslaufen, Umkippen oder Beschädigungen von Verpackungen bzw. Behältnissen oder ein Brand zu nennen.

Auslaufen, Umkippen oder Beschädigen von Verpackungen/Behältnissen

Für die beim Auslaufen, Umkippen oder der Beschädigung von Verpackungen / Behältnissen entstehenden Folgen kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf den unmittelbaren Betriebsbereich beschränkt bleiben. Eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Luft und Wasser sowie der Nachbarschaft ist auf Grund der Sicherheitsmaßnahmen wie Abdichtung der Bodenflächen, Sammlung von kontaminierten

Flüssigkeiten in einem abflusslosen Behälter bzw. sofortige Aufnahme mit bereitgestellten Bindemitteln auszuschließen.

Auf Grund der begrenzten Umschlagmengen beim innerbetrieblichen Transport in der **BE 1** mit Manipulationsfläche und der **Bereitstellungsfläche** im ungünstigsten Fall die Höchstmenge von 1.000 kg an Gefahrstoffen austreten könnte, bleibt infolge der umgehend einzuleitenden Gegenmaßnahmen der Emissionszeitraum gering. In den **BE 2, 3 und 4** werden nur feste / pastöse Stoffe gehandhabt, im Falle einer Havarie kann austretendes Gut umgehend durch geeignete Konditionierungsmittel aufgenommen werden, es ist von einer geringen, kurzfristigen Exposition von Gefahrstoffen auszugehen.

Brand

Für das Szenario Brand ist mit der installierten Löschtechnik in der **BE 1** des Zwischenlagers eine sofortige wirkungsvolle Brandbekämpfung bereits im Stadium eines Entstehungsbrandes sichergestellt. Die Auswirkungen eines solchen möglichen Störfalles auf die Umgebung sind somit als geringfügig anzusehen. Durch den Einlagerungsplan, der bei der Rezeption der Abfallwirtschaft vorliegt ist eine bestmögliche Information für externe Gefahrenabwehrkräfte gesichert und die Grundlage zur weiteren Entscheidungsfindung gelegt.

Bei einem Brand in den **BE 2, 3, 4** und der **Bereitstellungsfläche** ist davon auszugehen, dass im erheblichen Umfang Gefahrstoffe in die Luftatmosphäre emittiert werden können. Durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen den verschlossenen Behältern / Containern wird im Falle eines Brandes das Übergreifen der Flammen auf andere bereitstehende Behälter / Container verhindert. Des Weiteren können Entstehungsbrände während der Betriebszeiten mit mobiler Löschtechnik bekämpft werden, so dass ein Übergreifen der Flammen auf andere Behälter / Container unwahrscheinlich ist. Außerhalb der Betriebszeiten gilt der Alarm- und Gefahrenabwehrplan der AWH.

Sollte eine Warnung der Bevölkerung erforderlich sein, so erfolgt diese mit entsprechenden Verhaltensanweisungen durch die öffentlichen Rettungsdienste.

Gefahren können Sie selbst an sichtbaren Zeichen, wie Feuer, Rauch oder außergewöhnlichen geruchlichen Wahrnehmungen erkennen.

Was ist bei einem Brand zu tun?

1. <i>Melden Sie einen Brand der Feuerwehr!</i> Wenn Sie selbst einen Brand auf unserem Firmengelände feststellen sollten, melden Sie diesen sofort der Feuerwehr und handeln Sie wie im Folgenden weiter beschrieben.	
2. <i>Lautsprecherdurchsagen beachten!</i> Leisten Sie unbedingt den Anweisungen der Polizei und Feuerwehr Folge.	
3. <i>Geschlossene Gebäude aufsuchen!</i> Bleiben Sie dem Werksgelände fern. Halten Sie unbedingt die Straßen für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste frei. Behindern Sie nicht als Schaulustiger deren Einsatz. Suchen Sie Schutz in geschlossenen Räumen.	
4. <i>Kinder ins Haus holen!</i> Verständigen Sie Ihre Nachbarn, helfen Sie Behinderten und älteren Menschen, nehmen Sie Passanten auf. Holen Sie Ihre Kinder nicht aus Kindertagesstätte oder Schulen. Sie sind dort ebenso sicher wie bei Ihnen zu Hause.	
5. <i>Fenster und Türen schließen!</i> Schalten Sie Ihre Lüftungs- und Klimaanlage aus (auch im Auto). Schließen Sie die Fenster und Türen.	
6. <i>Telefon nicht blockieren!</i> Benutzen Sie Ihr Telefon nur in wirklich dringenden Fällen. Blockieren Sie nicht Telefonverbindungen zu Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten oder Behörden durch unnötige Rückfragen.	
7. <i>Verhalten bei Evakuierungsmaßnahmen</i> Ruhe bewahren! Die Weisungen der Einsatzkräfte sind unbedingt zu befolgen. Schließen Sie Gebäude beim Verlassen sorgfältig ab.	

6 Vor-Ort Besichtigung / Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit

Informationen zu den Vor-Ort-Besichtigungen nach § 17, Absatz 2, 12. BImSchV finden sich auf der Webseite des Landesverwaltungsamtes Halle:

Das Überwachungsintervall beträgt zwei Jahre.

Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

Teil 2

1. Die wesentliche Gefahr, welche von einem Störfall im Abfallzwischenlager ausgehen kann ist die Freisetzungen von Luftschadstoffen im Brandfall. Im Ergebnis durchgeführter Berechnungen wurden keine signifikanten Überschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt. Somit besteht im Brandfall keine signifikante Gesundheitsgefährdung in der Umgebung des Abfallzwischenlagers. Geruchliche Wahrnehmungen sind in einem Brandfall im weiteren Umfeld zu erwarten.

Die zuständigen Behörden, haben sich mit dem Sicherheitskonzept vertraut gemacht. Der Inhalt des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes wurde entsprechend abgestimmt. Die Einsatzplanung der Feuerwehr ist dem zu erwartenden Gefahrenpotential angepasst.

Um Störfälle zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen zu begrenzen ist das Abfallzwischenlager mit zahlreichen Sicherheitssystemen ausgestattet. Dazu gehören eine automatische CO₂-Löschanlage und eine automatische Brandmeldeanlage.

2. Als Betreiber sind wir verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten, Maßnahmen zur Bekämpfung und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. Dazu können wir bestätigen, neben den o.g. technischen Maßnahmen, organisatorisch u.a. einen internen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach StörfallV erstellt zu haben. Unserer Mitarbeiter werden wiederkehrend in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan unterwiesen. Der Plan wird mind. jährlich auf Aktualität geprüft.

3. Sollte es im Zusammenhang mit unserem Betriebsbereich zu einer Alarmierung der Bevölkerung durch die Rettungsdienste kommen, denken Sie bitte daran, den Anordnungen der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten. Bleiben Sie darüber hinaus in jenem Fall unserem Betriebsbereich fern und behindern Sie nicht den Einsatz der Rettungsdienste.

4. Unser Betriebsbereich liegt nicht in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Staates. Es besteht keine Möglichkeit, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.

Schkopau, 31.01.2019